

Freundeskreis Maritimes Erbe Hamburg e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Freundeskreis Maritimes Erbe Hamburg e.V.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die materielle und ideelle Förderung von Projekten, die dem Ziel dienen, das maritime Erbe der Metropolregion Hamburgs zu sichern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, vor allem durch die Förderung von historischen Schiffen und anderen maritimen Objekten sowie die Sicherung und Präsentation von geschichtlichen Hintergründen maritimer Objekte.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Auf Antrag kann ein neues Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären ist.
4. Ein Ausschluss von einzelnen Mitgliedern aufgrund eines einstimmigen Vorstandbeschlusses ist in folgenden Fällen möglich:
 - a. Bei Nichtzahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen
 - b. Bei Verstoß gegen die Satzung oder gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung
 - c. Bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

1. Die Finanzierung erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Höhere Jahresbeiträge nach Selbsteinschätzung oder zusätzliche Spenden sind erwünscht.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie ggf. die Geschäftsführung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und Beschluss über die Jahresrechnung
 - c) Beschluss des Wirtschaftsplans
 - d) Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden in Textform unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich mindestens einmal stattfinden. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens vier Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst, Beschlüsse zu Abs. 1, g und h mit einer Zweidrittel-Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das der Vorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen.
5. Abweichend von § 32, Abs. 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und Ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). In der Einladung zu einer Online-Mitgliederversammlung sind die Modalitäten der Durchführung und des Zugangs genau zu erläutern.
6. Abweichend von § 32, Abs. 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
7. Die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern. Ein Vorstandsmitglied kann Mitglied des Vorstandes der

Stiftung Hamburg Maritim sein. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder innerhalb des Vorstands werden vom Vorsitzenden benannt.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von bis zu vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen.
4. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter rechtsgültig vertreten (§ 26 BGB). In Ausnahmefällen kann per Vorstandsbeschluss ein anderes Vorstandsmitglied bevollmächtigt werden, den Verein rechtsgültig zu vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
6. Bei Rechtsgeschäften mit der Stiftung Hamburg Maritim sind die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

§ 8 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte. Dazu gehört die regelmäßige Information der Mitglieder über die Arbeit der Stiftung Hamburg Maritim.
2. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich.

§ 9 Rechnungsprüfer

Es ist ein Rechnungsprüfer für bis zu vier Jahre zu wählen. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Rechnungsprüfers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, die zu diesem Zwecke einzuberufen ist.
2. In diesem Fall sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter jeweils einzeln vertretungsrechtlich berechtigte Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Hamburg Maritim in Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Änderungsvollmacht

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die erforderlich sind für die Registrierung des Vereins im Vereinsregister und/oder die Anerkennung der Steuerbegünstigung seiner Tätigkeit durch das Finanzamt.

Fassung beschlossen in Hamburg, 31.8.2021